

II-2206 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

30.306-11/69

1012/A.B.
zu 972/J.
Präs. am 23. Jan. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 972/J-NR/1968

Die mir am 26. November 1968 zugekommene schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat P a y und Genossen, Zahl 972/J, betreffend Wahlflugblatt, das anlässlich der Gemeinderatswahl in Voitsberg von dem Abgeordneten zum Nationalrat Johann N e u m a n n herausgegeben wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Ein Pflichtstück des Flugblattes wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Graz nicht abgeliefert.

ad 2) Die Staatsanwaltschaft Graz hat nach Übermittlung einer Abschrift der gegenständlichen Anfrage durch das Bundesministerium für Justiz folgende Maßnahmen ergriffen:

Am 10. Dezember 1968 wurde die vorläufige Beschlagnahme des Druckwerkes gemäß § 37 Abs. 1 Ziffer 1 PresseG. verfügt. Diese wurde mit Beschluß des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 13. Dezember 1968 gemäß § 37 Abs. 2 Pressegesetz bestätigt.

Ferner wurde beim Bezirksgericht für Strafsachen Graz beantragt, den Drucker Viktor Kriehuber wegen Übertretung nach den §§ 17, 19 Abs. 2 und 22 PresseG. zu bestrafen und hinsichtlich des Abgeordneten zum Nationalrat Johann N e u m a n n das Präsidium des Nationalrates um

Zustimmung zur Strafverfolgung wegen der Übertretung nach § 19 Abs. 2 PresseG. zu ersuchen.

22. Jänner 1969

Der Bundesminister:

